

Teilzeit und Beurlaubung für beamtete und tarifbeschäftigte Lehrer(innen)

Situation	Voraussetzungen	Höchstdauer	Beihilfeanspruch
Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit) § 66 LBG ehemals: § 85a Abs.1 Nr.1 LBG	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Dem Antrag muss entsprochen werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Solange die Voraussetzungen gegeben sind.	Ja, gemäß §77 (1) Nr.1 LBG und BVO
Unterhältige Teilzeitbeschäftigung (Beschäftigung mit weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit) § 67 LBG ehemals: § 85a Abs.3 LBG	Während der Elternzeit oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen möglich. Dem Antrag muss entsprochen werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen Anrechnung auf die Probezeit nur, wenn die Stundenzahl mindestens 1/5 der Pflichtstundenzahl beträgt.	Solange die Voraussetzungen gegeben sind.	Ja, gemäß § 76 (2) LBG, Ausnahmen*)
Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (mindestens 50% der regelmäßigen Arbeitszeit) § 63 LBG ehemals: § 78b Abs.1 LBG	Kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	keine	Ja, gemäß §77 (1) Nr.1 LBG und BVO
Altersteilzeit (Beantragung zurzeit nur für Beamte möglich) § 65 LBG ehemals: § 78d LBG (muss vor dem 1.8.2012 beginnen)	Für Lehrkräfte ab Schuljahresbeginn nach Vollendung des 60. Lebensjahres, kann bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Muss bis zum Beginn des Ruhestandes (Antrags- oder Regelaltersgrenze) gehen.	Ja, gemäß §77 (1) Nr.1 LBG und BVO
Urlaub aus familiären Gründen § 71 Abs. 1 LBG ehemals: § 85a Abs 1 Nr. 2 LBG	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Dem Antrag muss entsprochen werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Bis zu einer Dauer von 12 Jahren (Elternzeit bleibt unberücksichtigt)	Ja, gemäß § 71 (3) LBG, Ausnahmen*)
Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 70 Abs. 1 Nr. 1) Ehemals: § 78e LBG	Kann bewilligt werden bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang.	Sechs Jahre	Nein
Altersurlaub § 70 Abs. 1 Nr.2 ehemals: § 78e Abs.1Nr. 2	Nach Vollendung des 55. Lebensjahres, der Urlaub muss bis zum Beginn des Ruhestandes (Antrags- oder Regelaltersgrenze) gehen, Altersurlaub kann bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang bewilligt werden.	Nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn Beurlaubungen insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten	Nein
Jahresfreistellung § 64 LBG ehemals: § 78b Abs. 4 LBG, Sabbatjahr	Kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	Bewilligungszeitraum 3 bis 7 Jahre, d.h. 2 bis 6 Jahre arbeiten — dann einjährige Freistellung. (kann auch von Teilzeitkräften beantragt werden). Neu: Freistellung auch für Halbjahre möglich	Ja, gemäß §77 LBG und BVO
*) Ein eigener Beihilfeanspruch besteht nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten ist oder wenn ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.			